

dieser Bedingungen kommt alles an. Während das einfache Kaufgeschäft den Erwerb der Ware nur an die Bedingung der Zahlung eines bestimmten, ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Preises knüpft, soll bei der Ausspielung der Erwerb von dem Eintritte mehr oder weniger zufälliger Bedingungen abhängen. Solcher Art sind aber, wie die Strafkammer richtig erkannt hat, die Bedingungen des im Prospekte verheissenen Erwerbes. Der Kauf des Coupons selbst ist so wenig wie der eines Lotterieloses Selbstzweck, sondern nur die Einleitung, ein Bestandteil des auf den Erwerb der Sache gerichteten Geschäfts, weshalb letzteres allein für die rechtliche Beurteilung anschlagentend ist. Denn der Besitz des Coupons ist dem Käufer zunächst wertlos; in den Besitz des gewünschten Gegenstandes gelangt er erst nach Erfüllung weiterer Bedingungen; spielt hierbei der Zufall eine wesentliche Rolle, so dass neben jenem Kaufe der Eintritt eines vom Zufall abhängigen Ergebnisses das Mittel zum Erwerbe bildet, so wird der Kaufpreis für den Coupon zum Einsatz, der Coupon zum Los und der Erwerb des gegenüber dem Einsatze wertvolleren Gegenstandes zum Gewinn.

Mit Recht geht die Strafkammer im Anschlusse an die Entscheidung des Reichsgerichts Band 25, Seite 192, von der Annahme aus, dass die blosse abstrakte Möglichkeit, den Zufall durch besondere Geschicklichkeit und Umsicht auszuschliessen, ausser Betracht zu bleiben habe, vielmehr nur der gewöhnliche Verlauf der Dinge unter den konkreten Verhältnissen, also insbesondere mit Rücksicht auf die durchschnittliche Befähigung der beteiligten Personen entscheide.

Auch ist es richtig, das Wesen des Zufalles (mit Band 27, Seite 94, der Entscheidung des Reichsgerichts) in dem Mangel der Erkennbarkeit der einem Ereignisse zu Grunde liegenden Kausalität zu finden. Solcher Mangel liegt hier vor. Die hier gesetzten Bedingungen bestehen darin, dass a) der Käufer vier gleiche Coupons absetzt, und b) dass deren Erwerber abermals je 1 Mk. an den Angeklagten einzahlen. Bezüglich beider ist dem Käufer im Augenblicke des Vertragsabschlusses mit dem Angeklagten nicht erkennbar, ob sie erfüllt werden.

Zu a) ist vor allem von der Möglichkeit unentgeltlichen Absatzes abzusehen; denn gerade die Erwartung, durch den Absatz die dafür ausgelegte Mark zurückzuerhalten, also die Coupons zu verkaufen, soll nach dem Prospekte zum Kaufe einladen, und somit ist der Verkauf als die beiderseitige Absicht anzusehen. Schon dieser hängt von einer selbständigen, als innerer Vorgang nicht oder doch nicht sicher erkennbaren Willensbestimmung dritter ab, woran der Käufer sogar bei ungewöhnlicher Vorsicht, z. B. wenn er sich den Verkauf durch vorgängige Verabredungen gesichert zu haben glaubt, nichts ändern kann. Denn solche Verabredungen schützen nicht vor Willensänderung der dritten. Die Abnahme ist also im Sinne obiger Begriffsbestimmung vom Zufalle abhängig, was das Urteil mit den Worten erklärt, es ist nicht erkennbar, ob die dem Absatze der Coupons zu Grunde liegende Kausalität: ihre Abnahme durch dritte gegen Bezahlung, eintreten wird. Von der Bedingung b), dass die solchergestalt zufällig, wenn auch unter Mitwirkung eigener Thätigkeit des Couponkäufer, gefundenen Abnehmer der anderen Coupons auch ihrerseits je 1 Mk. an den Angeklagten einsenden, gilt das Gleiche. Es bedarf keiner Erörterung, dass ihr Eintritt ganz und ausschliesslich ausserhalb der Erkennbarkeit liegt. Sie ist dem Einflusse unzähliger unbekannter, innerer und äusserer Bestimmungsgründe für diese Abnehmer ausgesetzt. Die Erfüllung ist somit dem Zufalle preisgegeben und die Bedingung eine der Ziehung eines Gewinnloses ähnliche. Sie wird, wie das Urteil zutreffend ausführt, in demselben Masse unsicherer, in welchem die Geschäfte des Angeklagten sich ausbreiten. Es geht insbesondere nicht an, die Unmöglichkeit der Erfüllung, wie eine vom Angeklagten zu den Akten gebrachte, durch die Zeitungen verbreitete oberstrichterliche Entscheidung meint, lediglich auf Unvorsichtigkeit des Käufers zurückzuführen und den Gewinn als sicheren Erfolg der selbstthätigen Mitwirkung des Erwerbers zu erklären, sobald dieser mit Ueberlegung handele, nämlich die vier Coupons nicht eher erwerbe, bis er sich von der Sicherheit vergewissert habe, sie an Personen weiter verkaufen zu können, die im Stande und willens sind, dafür weitere Coupons

vom Angeklagten zu erwerben. Solche Sicherheit besteht, selbst wenn man von der möglichen zufälligen Vernichtung oder dem sonstigen Verlust solcher Coupons absieht, bei der regelmässigen Abwicklung des Geschäftes nie.

Ist hiernach der Gewinn eines Gegenstandes im Werte von 4 Mk. mittels eines Einsatzes von 35 Pfg. vom Zufalle abhängig, so hat das Geschäft die Natur einer Ausspielung. Dass sie öffentlich veranstaltet worden, ist mit Rücksicht auf die unbestimmte Zahl der unter sich und mit dem Angeklagten in keinerlei näherem Verhältnisse stehenden Personen, denen der Angeklagte die Aufforderung zur Beteiligung zugeschickt hat, mit Recht festgestellt, auch nicht von der Revision bestritten. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band I, Seite 357, 414, Rechtsprechung Band 3, Seite 345 a. E. (348) u. A.

III. Die Revision macht geltend, die Strafkammer habe übersehen, dass § 286 nicht schon anwendbar sei, wenn der Zufall entscheide, sondern dass ein Spiel, ein Zufallsspiel vorliegen müsse, und sie beruft sich auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 21. Februar 1895 (Entscheidungen Band 27, Seite 48), wo gesagt ist, es sei nicht einzusehen, warum nur ein Ziehen (von Losen) ein für die Ermittlung der Gewinnlose brauchbarer Thätigkeitsakt sein solle und nicht auch jede andere mechanische Kraftäusserung, die im Erfolge zur Feststellung des einzelnen Gewinnloses führe. Diese Aeusserung verwertet die Revision in dem Sinne, dass nur mechanische Kraftäusserung an Stelle der Ziehung treten könne und den Spielcharakter begründe, während es sich hier um geistige oder geschäftliche Thätigkeit, um Absatz der Gutscheine durch selbständige Mitwirkung der Käufer handle. Es ist aber erstlich klar, dass zum Begriffe des Spiels im allgemeinen eine Kraftäusserung nicht gehört (Kartenspiel und dergl.), und, wenn der Losziehung jede andere mechanische Kraftäusserung gleichgeachtet, also die Losziehung selbst für eine mechanische Kraftäusserung erklärt wird, letztere Bezeichnung in ungewöhnlich weitem Sinne verstanden ist; ferner aber ist bereits dargethan, dass es bei dem Hydrageschäfte mit geistiger und geschäftlicher Thätigkeit allein noch nicht gethan ist, es muss ihr notwendig ein von ihr völlig unabhängiges, ungewisses und unbestimmbares Ereignis, d. i. der Zufall, dass die Abnehmer der Gutscheine neue Gutscheine kaufen, zu Hilfe kommen.

Endlich handelte es sich in jenem Urteile um einen Lotterievertrag, hier aber um eine Ausspielung, ein Geschäft, das seiner Natur nach weit mannigfaltigere Formen annimmt als die Lotterie.

IV. Ohne rechtliche Bedeutung ist es, dass der Angeklagte dem Käufer, dem der Zufall weniger günstig war, gestattet, gegen Nachzahlung einen der ausgesetzten Gewinne käuflich zu erwerben. Ein solcher Kauf ist ein nachträgliches Geschäft für sich; nicht die Aussicht, den Gegenstand kaufen zu können, was nach der Art dieser Gegenstände gegenüber einem Kaufe bei andern Verkäufern gar keinen Vorteil zu gewähren scheint, sondern die Aussicht auf den Gewinn gegen den Aufwand von 35 Pfennig ist zur Einzahlung bestimmend, zumal es kaum immer zutreffen wird, dass der Käufer eines Coupons auch willens oder nur imstande ist, mehr zu zahlen. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch von der im Prospekt angebotenen Möglichkeit, wenn weniger als alle vier Coupons zur Einzahlung von je 1 Mark geführt haben, durch Nachzahlung des noch fehlenden Betrages den gewünschten Gegenstand, oder aber ohne Nachzahlung einen Gegenstand von den geschehenen Einzahlungen entsprechenden geringen Werte zu erwerben. Im ersten Falle liegt eben eine Kombination des Ausspielgeschäftes mit einem Kaufe vor — vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 2 Seite 390, Band 16, Seite 83 — und im letzten wiederum ein reines Ausspielgeschäft, bei dem sogar der Gewinngegenstand vorläufig noch unbestimmt und seinem Werte nach von Zufalle abhängig ist. Ob die Wahl des Gegenstandes schon von vornherein freisteht oder erst nach teilweiser Erfüllung der vom Zufalle abhängigen Bedingungen, macht keinen wesentlichen Unterschied. Es käme darum auch darauf nichts an, wenn das Kaufangebot mit dem Couponverkauf in solcher Verbindung stände, dass die Ansicht der Vertragsteile sofort zugleich als auf den eventuellen Kauf gerichtet, angesehen werden könnte; denn